

**FÖRDERRICHTLINIE
PROJEKTFONDS ARBEIT 4.0
STAND JÄNNER 2021**

Inhalt

1. PROJEKTFONDS ARBEIT 4.0.....	3
2. ZIELE DES PROJEKTFONDS ARBEIT 4.0 DER AK NIEDERÖSTERREICH.....	3
3. RECHTSCHARAKTER DES PROJEKTFONDS ARBEIT 4.0 DER AK NIEDERÖSTERREICH.....	3
4. WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?.....	4
5. WER KANN EINREICHEN?.....	5
6. GEMEINSAME ANTRAGSTELLUNG.....	5
7. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	6
8. WIE KANN EINGEREICHT WERDEN?.....	7
9. WIE WIRD ENTSCIEDEN?.....	8
10. BEWERTUNGSKRITERIEN.....	8
11. FÖRDERBEDINGUNGEN.....	9
A) ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN.....	9
B) WIRTSCHAFTLICHKEIT, ZWECKMÄßIGKEIT, SPARSAMKEIT.....	10
C) BEFÄHIGUNG DES FÖRDERWERBERS/DER FÖRDERWERBERIN.....	10
D) BERÜCKSICHTIGUNG ALLER EINGESETZTEN ÖFFENTLICHEN MITTEL.....	11
12. FÖRDERBARE KOSTEN.....	11
A) PROJEKTBEDINGTE PERSONALKOSTEN.....	12
B) PROJEKTBEZOGENE SACHKOSTEN.....	13
C) PROJEKTBEZOGENE REISEKOSTEN.....	14
D) NICHT FÖRDERBARE KOSTEN.....	14
13. RECHTE UND PFLICHTEN DES FÖRDERWERBERS/DER FÖRDERWERBERIN.....	15
A) BERICHTS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN.....	15
B) NACHWEISE, ÜBERPRÜFUNG UND AUSZAHLUNG.....	17
C) NUTZUNGSRECHTE.....	18
D) PROJEKTABBRUCH, RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT UND AUSSETZUNG DER FÖRDERUNG.....	18
14. DATENSCHUTZ.....	20
15. RECHTSGRUNDLAGEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	21
16. KONTAKT/ ANSPRECHPERSONEN.....	22

1. Projektfonds Arbeit 4.0

Digitalisierung verändert unsere Arbeitswelt und wesentliche Bereiche unseres Zusammenlebens. Die AK Niederösterreich hat es sich zum Ziel gesetzt, den digitalen Wandel im Interesse und zum Wohle der Arbeitnehmer/innen zu gestalten. Durch den Einsatz moderner Technologien sollen zusätzliche, attraktive Berufe entstehen, die Arbeitsplatzqualität steigern und die soziale Absicherung gewahrt bleiben. Der neue Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich stärkt die Arbeitnehmer/innen und ihre Interessen im digitalen Wandel.

2. Ziele des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich

Ein förderungswürdiges Projekt muss der Zielsetzung des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich entsprechen. Ziel ist es, dass niederösterreichische Beschäftigte durch den Einsatz moderner Technologie in der Arbeitswelt profitieren. Mit dem Projektfonds Arbeit 4.0 werden Projekte und Ideen gefördert, die beispielsweise neue Arbeitsplätze schaffen, Mitbestimmung im Betrieb fördern, Arbeitsbedingungen, Mobilität und Vereinbarkeit verbessern, ein besseres Verständnis von digitalen Prozessen, Datenschutz und Privacy ermöglichen, Gleichstellung fördern, Chancengleichheit und Inklusion in der Entwicklung und Nutzung digitaler Tools fördern bzw. zur Qualifizierung der Beschäftigten beitragen.

3. Rechtscharakter des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich

Der Projektfonds Arbeit 4.0 besteht aus seinen Zwecken gewidmeten Vermögenswerten und hat keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Die Förderung wird aufgrund eines Fördervertrages zwischen dem/der Förderwerber/in und der AK Niederösterreich gewährt. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung noch auf eine Begründung bei etwaiger Ablehnung. Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die vorliegenden Richtlinien bilden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fördervertrag.

Das Gesamtfördervolumen für den Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich ist jedenfalls gedeckelt mit den im Rahmen des Zukunftsprogramms der Arbeiterkammern zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Kosten für die Abwicklung des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich (Controlling, Wirtschaftsprüfung, Kosten für externe Expert/innen, z.B. IT-Spezialist/innen) werden dem Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich zugerechnet.

Die AK Niederösterreich behält sich das Recht vor, den Projektfonds Arbeit 4.0 einzustellen, sollten dies Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich und/oder organisatorisch notwendig machen.

Rechtlicher Hinweis

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Dementsprechend darf die Gesamtsumme der für ein Unternehmen („undertaking“) i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union gewährten „De-minimis“-Förderungen den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) erbringen, der Betrag von EUR 500.000,-. Förderwerber/innen der o.a. Unternehmen müssen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgeben, aus der alle anderen ihr/ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die „De-minimis“ Verordnungen gelten.

4. Was kann gefördert werden?

Folgende Aspekte und Themenschwerpunkte sind besonders relevant (beispielhafte Aufzählung):

- Einsatz und Gestaltung digitaler Technik zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen bzw. Schaffung qualitätsvoller, guter Arbeit
- Initiativen, wie mit digitaler Technik die Mitbestimmung und Zusammenarbeit im Betrieb verbessert werden kann
- Innovative Konzepte zur besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben
- Konzepte zu zukunftsorientierter Qualifikation und Weiterbildung der Beschäftigten
- Initiativen, die durch Einbindung und Dialog die Angst vor der Digitalisierung nehmen, auf diesbezügliche Sorgen der Beschäftigten eingehen bzw. ein besseres Verständnis für digitale Prozesse, Datenschutz und Privacy ermöglichen
- Ideen und Konzepte, die die regionale Mobilität fördern und unterstützen
- Einbindung älterer Arbeitnehmer/innen in digitale Prozesse
- Digitale Gleichstellung, insbesondere von Frauen und Männern

Des Weiteren behält sich die AK Niederösterreich vor, einen Förderschwerpunkt bei einzelnen Einreichterminen („Calls“) zu setzen. Diese werden unter <https://noe.arbeiterkammer.at/projektfonds> rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Wer kann einreichen?

Projekte können von folgenden Förderwerber/innen eingereicht werden:

- a. Betriebsratskörperschaften gemeinsam mit ihrem Unternehmen mit nö. Arbeitnehmer/innen bzw. in nicht-organisierten Betrieben Unternehmen gemeinsam mit Arbeitnehmer/innen-Gruppen. Vertragspartner/innen für die Abwicklung einer allfällig gewährten Förderung und somit offizielle/r Förderwerber/in ist hierbei das jeweilige Unternehmen.
- b. Nö. Gewerkschaften
- c. Nö. Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts
- d. Zivilgesellschaften (Non-Profit Organisationen und Vereine)
- e. Wissenschaftliche Einrichtungen wie Universitäten, Fachhochschulen oder Forschungsinstitute
- f. Öffentliche Bildungseinrichtungen (Berufsschulen, Volkshochschulen, sonst. Schulen)

6. Gemeinsame Antragstellung

Eine Antragstellung durch mehrere gleichgestellte Partner/innen ist nicht vorgesehen. Ist eine Durchführung durch die Kooperation mehrerer Partner/innen angedacht, wird ein/e sog. Lead-Partner/in bestimmt. Der/die Lead-Partner/in übernimmt die Koordination der Förder-Beantragung und im Falle einer positiven Förderentscheidung das Projektmanagement (darunter u.a. die ordnungsgemäße Verteilung der Fördermittel an die Projektpartner/innen, die rechtzeitige Meldung von Änderungen an die AK Niederösterreich, Abrechnung und Berichtslegung sowie die Kommunikation mit der AK Niederösterreich).

Jegliche Änderungen der, oder Hinzukommen von, Vertragspartnern/-partnerinnen sind unverzüglich bekannt zu geben. Die AK Niederösterreich behält sich vor, die Förderung oder Teile von ihr, von einer Genehmigung der Änderung/des Hinzukommens abhängig zu machen (vgl. Punkt 12a).

Der AK Niederösterreich ist vor Unterzeichnung des Fördervertrages ein von allen Projektpartnern/-partnerinnen unterzeichneter Konsortialvertrag vorzulegen, welcher als Mindestanfordernisse folgende Inhalte aufweisen muss:

- Vertragspartner/innen: Name, Anschrift, Ansprechperson(en)
- Projektgegenstand und Laufzeit, Kündigungsfristen
- Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen sowie Klarstellung der Rechtsposition und Rückforderbarkeit der Förderung der AK Niederösterreich für den Fall, dass der Lead-Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt

- Leistungsumfang und Verteilung der Arbeitspakete unter den Vertragspartnern/-partnerinnen
- Festlegungen zum Informationsaustausch und zu internen Abstimmungsprozessen
- Auszahlung der Fördergelder, Abrechnungs- und Berichtsmodalitäten
- Eigentum von und Nutzungsrechte an vor Projektbeginn bestehendem, in das Projekt eingebrachtem Eigentum (bestehendes Wissen, bestehende Entwicklungsergebnisse) der Vertragspartner/innen
- Eigentum von und Nutzungsrechte an im Zuge des Projekts neu entstandenen Ergebnissen
- Verpflichtung zur Geheimhaltung, Datenschutz
- anzuwendendes Recht und Gerichtsstand, allgemeine Vertragsbestimmungen (z.B. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis, Ausfertigungen usw.)
- Rechtsverbindliche Unterfertigung durch zeichnungsbefugte Personen der Vertragspartner

Nicht gefördert werden politische Parteien und ihre Unterorganisationen sowie private Personen/Einzelpersonen.

Nicht gefördert wird allgemeine Grundlagenforschung. Darunter versteht die AK Niederösterreich eine nicht auf unmittelbare praktische Anwendung bzw. Umsetzung hin betriebene Forschung.

Nicht gefördert wird die bloße Erhaltung bzw. Aufrechterhaltung des Betriebs bereits bestehender Tools, Applikationen etc.

7. Höhe der Förderung

Der maximale Förderbetrag beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen maximal EUR 200.000,- pro Projekt. Beantragt der/die gleiche Förderweber/in die Förderung mehrerer Projekte ist die Einhaltung von beihilfenrechtlichen Obergrenzen durch den/die Förderweber/in zu bestätigen und die Förderweber/in der AK Niederösterreich für die korrekte Einhaltung der Obergrenzen verantwortlich. Bei den von der AK Niederösterreich gewährten Förderungen handelt es sich um Barzuschüsse zu den förderbaren Kosten.

Die Förderquote für wirtschaftlich tätige Förderweber/innen unabhängig von deren Rechtsform sowie für Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts beträgt maximal

50 Prozent der förderbaren Kosten. Die Förderquote für sonstige nicht wirtschaftlich tätige Förderwerber/innen und für wissenschaftliche Einrichtungen (Universitäten, akkreditierte Privatuniversitäten und Fachhochschulen) beträgt grundsätzlich 80 Prozent der förderbaren Kosten, für besonders herausragende Projekte (Leuchtturmprojekte) aufgrund inhaltlicher Einzelfallbewertung maximal 100 Prozent der förderbaren Kosten. Die Förderung kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden oder nur Teile der Kosten übernommen werden.

8. Wie kann eingereicht werden?

Um eine Förderung zu beantragen, sind ein Online-Förderantrag und ein Zeit- und Kostenplan auszufüllen. Die Einreichung eines Förderantrags erfolgt ausschließlich über das Formular auf <https://noe.arbeiterkammer.at/projektfonds>.

Die Projekteinreichung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Name des Projekts (Titel)
- Kurzbeschreibung (zur Veröffentlichung freigegebener Presstext)
- Projektbeschreibung und Projektziel: Worum geht es?
- Lösungsansätze: Welchen Beitrag leistet das Projekt?
- Zielgruppe(n) des Projekts: Wem soll es wie nutzen?
- Erfolgskriterien: Begründung der Umsetzwahrscheinlichkeit bzw. des Erfolgs des Projekts. Woran wird dieser Erfolg gemessen bzw. erkannt?
- Bezugnahme auf Ziele des Projektfonds Arbeit 4.0: Welchen Beitrag leistet das Projekt im Zusammenhang mit den Zielen des Projektfonds Arbeit 4.0?
- Zeit- und Kostenplan
- Organisation und Kooperationspartner/innen: Beschreibung der Expertise und Erfahrung der Förderwerber/innen und Kooperationspartner/innen im Themenfeld und bei Projektumsetzungen (z.B. anhand von Lebensläufen, bereits erfolgreich abgewickelten Projektbeispielen, Informationen zur Organisation, Netzwerken etc.)

Eine vollständige Ausfüllung des Online-Antrags ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Förderantrags in die inhaltliche Beurteilung. In diesem Zusammenhang nimmt der/die Förderwerber/in auch zur Kenntnis, dass eine Behandlung und Beurteilung des Förderansuchens nur dann möglich ist, wenn die Daten (Projektpläne, (Finanzierungs-) Konzepte, technische Details etc.) an interne Abteilungen der AK Niederösterreich, zuständige Gremien und externe Sachverständige und Expert/innen wie Wirtschaftsprüfer/innen, IT-Spezialist/innen,

Techniker/innen etc. übermittelt werden. Die AK Niederösterreich verpflichtet diese Personen zur Verschwiegenheit.

Da diese Personen Kenntnis von Umständen und Tatsachen erhalten (Projektideen), die die AK Niederösterreich bzw. den/die Förderwerber/in betreffen, so dürfen diese Kenntnisse und Tatsachen weder für sich noch für Dritte verwertet werden.

9. Wie wird entschieden?

Von der Einreichung durch den/die Förderwerber/in bis zur möglichen Förderung des Projekts sind folgende Schritte zu durchlaufen:

1. Einreichung
2. Überprüfung der Anträge, Kosten- und Zeitpläne auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien, der Zielsetzung des Projektfonds Arbeit 4.0 und der Plausibilität der Angaben
3. Beurteilung und Kommentierung durch den Fachbeirat und durch den Ausschuss zum digitalen Wandel der AK Niederösterreich
4. Förderentscheidung durch das beschlussfassende Gremium der AK Niederösterreich
5. Nach der Entscheidung: Schriftliche Verständigung durch die AK Niederösterreich über Ablehnung oder Zuerkennung und ggf. über die Höhe der Förderung
6. Bei positiver Behandlung des Förderantrags (Zuerkennung einer Förderung) durch das beschlussfassende Gremium erfolgt ein gesonderter Abschluss eines Fördervertrags. Im Fördervertrag werden u.a. Details zum Projektstrukturplan, zu den förderbaren Kosten inkl. Kostenplan und zu den Meilensteinen des Projekts vereinbart. Sollte für ein Projekt eine Förderung zuerkannt werden, so hat die Umsetzung innerhalb des definierten Zeitrahmens zu erfolgen.

10. Bewertungskriterien

Eingereichte Projekte werden von einem eigens eingerichteten Fachbeirat nach den folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- Das Projekt entspricht einem **förderwürdigen Themenbereich**
- Der **Nutzen für die nÖ. Arbeitnehmer/innen** bzw. die Anliegen der nÖ. Beschäftigten stehen im Vordergrund
- **Wirksamkeit und Breite der Zielgruppe(n)** - Wer wird durch das Projekt erreicht?
- **Innovationskraft des Projekts** - Welche neuen Impulse werden gesetzt?
- **Nutzung von Synergieeffekten** durch Kooperation mit anderen Partnern/Partnerinnen

- **Umsetzbarkeit, Nachvollziehbarkeit** - Steht der finanzielle Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zum Ergebnis und ist der Zeit- und (allenfalls zeitlich gegliederte) Kostenplan nachvollziehbar? Kann ausreichend dargelegt werden, wie eine erfolgreiche Umsetzung gelingen soll? Ist eine nachhaltige Nutzung der Ergebnisse sichergestellt?
- **Freie Verfügbarkeit** der Projektergebnisse für die Allgemeinheit - Werden die mit den Fördermitteln erarbeiteten Werke und Methoden der Allgemeinheit frei zur Verfügung gestellt? Sind die Ergebnisse auf andere Anwendungen (z. B. Zielgruppen, Branchen) **übertragbar**?
- **Umwelt und Nachhaltigkeitsaspekte** – Hat das Projekt bzw. haben die Projektergebnisse Auswirkungen auf den Umgang mit unseren Ressourcen und der Umwelt bzw. unterstützt es den Wandel hin zu einer sozioökologischen Gesellschaft?
- Berücksichtigt das Projekt **Vielfalt und Diversitätsaspekte** wie zum Beispiel Alter, Geschlecht und/oder Internationalität, wirkt es inklusiv und trägt es dazu bei, Vorurteile und Stereotype aufzubrechen?
- Das Volumen des Projektfonds Arbeit 4.0 wurde noch nicht ausgeschöpft

11. Förderbedingungen

a) Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Kosten (oder Anteile von diesen), die bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Förderung teilfinanziert werden, können nicht zusätzlich im Rahmen des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich gefördert werden (Verbot von Doppelförderungen). Der/Die Förderwerber/in hat der AK Niederösterreich das Nichtvorliegen von Förderungen anderer beihilfenrelevanter öffentlicher Einrichtungen zu bestätigen.
- Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt sein. Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Anträge übermittelt, kann der/die Förderwerber/in von der AK Niederösterreich aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist von max. zwei Wochen die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Erfolgt oder gelingt dies nicht, liegt ein Grund für eine Ablehnung vor. Dies gilt auch für die Beantwortung von inhaltlichen und kaufmännischen Nachfragen zum Antrag.
- Eine tabellarische Aufstellung der in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten „De-minimis“ Beihilfen, für die „De-minimis“ Verordnungen gelten, und deren Höhe.

b) Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Projektvorhaben wird nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

c) Befähigung des Förderwerbers/der Förderwerberin

Der/die Förderwerber/in muss in der Lage sein, die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Projekt ordnungsgemäß zu führen und er/sie muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Es darf kein gesetzlicher oder sonstiger in dieser Förderrichtlinie vorgesehener Ausschlussgrund vorliegen. Der/die Förderwerber/in darf sich daher nicht in Insolvenz befinden, nicht von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein und es dürfen insbesondere keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen im Sinne des § 13 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung 1994 vorliegen.

Ist der/die Förderwerber/in eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu seiner/ihrer Vertretung berufenen Organen bzw. beauftragten Personen im Unternehmen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

Zudem muss sichergestellt sein, dass die notwendigen rechtlichen Befugnisse gegeben sind (Gewerbeberechtigung, Befähigungsnachweis etc.).

Zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Förderwerber/in ist von Unternehmen eine Eigenmittelquote von mindestens 8 Prozent im Sinne des § 23 URG nachzuweisen. Förderwerber/innen, die weniger als drei Jahre bestehen und als kleine oder mittlere Unternehmen gemäß EU-Definition¹ gelten, können von dieser Vorgabe ausgenommen werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des letztverfügbaren Jahresberichts oder -abschlusses. Mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schließt eine Förderung aus.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422); https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2003.124.01.0036.01.DEU

d) Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Einrichtungen werden im jeweiligen Förderungsfall gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8 sowie allen weiteren jeweils einschlägigen in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze berücksichtigt.

12. Förderbare Kosten

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die zur Verwirklichung eines geförderten Projektes innerhalb der im Fördervertrag definierten Projektlaufzeit getätigt wurden und der Verwirklichung des Projektzieles dienen, förderfähig. Die Projektbezogenheit ist z.B. durch Kommentare auf den Belegen, Beilagen zur Rechnung, entsprechende Zuweisungen im Dienstvertrag und Zeiterfassungen, schriftlich zu dokumentieren und nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden (siehe dazu Punkt „Nachweise, Überprüfung und Auszahlung“). Rechnungen können erst ab einer Gesamtrechnungssumme iHv. EUR 50 netto anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen können diesen Betrag unterschreiten).

Im Rahmen des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich können folgende Kostenarten gefördert werden:

- Projektbedingte Personalkosten
 - Projektbedingte Personalkosten für Arbeitnehmer/innen und Gesellschafter/innen
- Sachkosten, insbesondere:
 - Anschaffungskosten bzw. die anteilige Abschreibung für projektbezogene Wirtschaftsgüter
 - Kosten für extern bezogene Leistungen, wie bspw. Entwicklungskosten (Apps, Websites, Plattformen etc.), Beratungskosten (z.B. im Rahmen einer Technologieberatung)
- Projektbezogene Reisekosten

a) Projektbedingte Personalkosten

Förderfähige Personalkosten werden berechnet auf Basis der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben bzw. die tatsächlichen Bruttogehälter und -löhne, sofern eine Orts- und Betriebsüblichkeit nicht überschritten wird, die dem/der Förderwerber/in anfallen. Personalkosten (oder Anteile von diesen), die bereits einer anderen öffentlichen Förderung unterliegen (z. B. über das AMS), können nicht zusätzlich im Rahmen des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich gefördert werden.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Personalkosten sind im Förderantrag darzustellen. Die Gesamtarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung (auch im Falle von Überstundenpauschalen bzw. All-In-Verträgen) ist für alle Förderwerber/innen jährlich pauschal mit 1.720 Stunden anzunehmen und daraus der Personalkostensatz pro Projektstunde zu ermitteln. Bei Teilzeitkräften ist der Stundenteiler aliquot zum Ausmaß der Beschäftigung anzupassen. Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich dann durch Multiplikation der Personalkosten pro Stunde multipliziert mit den für das Projekt aufgewendeten Leistungsstunden.

Gemeinkosten werden über einen Gemeinkostenzuschlag von maximal 25 Prozent auf die förderfähigen Personalkosten abgegolten. Der Gemeinkostenzuschlag deckt jedenfalls folgende Kostenpositionen ab, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- Allgemeine Tätigkeiten (Sekretariat, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung etc.)
- Laufende Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Anwalts- und Notariatskosten
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- IT-, Telekommunikationsaufwand
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, Computer, Drucker etc.)
- Büromaterial, Drucksorten
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Laufende Miete, Betriebskosten, Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuern wie untenstehend unter b) Projektbezogene Sachkosten beschrieben), öffentliche Abgaben und Gebühren
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

Kosten für Projektmanagement können in einem Ausmaß von maximal 10 Prozent der förderbaren Kosten gefördert werden.

b) Projektbezogene Sachkosten

Es werden die direkt projektbezogenen Sachkosten gefördert, das heißt jene Kosten, die dem/der Förderwerber/in aufgrund der Durchführung eines geförderten Projekts direkt anfallen. Dabei ist der Projektzusammenhang nachzuweisen. Sofern in den Sachkosten Umsatzsteuer enthalten ist, kann diese nur dann als Teil der Kosten gefördert werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und daher die Umsatzsteuer für den/die Förderwerber/in ein Kostenfaktor geworden ist.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Sachkostenpositionen sind im Förderantrag darzustellen.

Extern zugekaufte Dienstleistungen, die wesentlicher Bestandteil des geförderten Projekts sind, sind bis maximal 70 Prozent der förderbaren Kosten förderfähig.

Ausgaben für das Catering bei Veranstaltungen mit Dritten sind bei förderfähigen Projekten, welche öffentliche Informationen, Vernetzung und Erfahrungsaustausch beinhalten, in angemessenem Ausmaß dann förderfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten anhand ausreichend detaillierter Belege plausibel begründet werden kann.

Die Anschaffung von projektbezogenen Wirtschaftsgütern (z. B. projektbezogene Software-Lizenzen, Geräte usw.), die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, ist nur im Ausmaß der auf die Projektdauer entfallenden Abschreibung förderfähig. Sofern die Anschaffungskosten jedoch weniger als EUR 800,- (ohne allfällige Umsatzsteuer) ausmachen, ist aus Vereinfachungsgründen der Kaufpreis zur Gänze förderfähig und eine Ermittlung der Abschreibung kann entfallen. Wirtschaftsgüter werden bis maximal 10 Prozent der förderbaren Kosten gefördert.

Wird eine externe Dienstleistung bezogen oder werden Sachgüter extern beschafft, so müssen von dem/der Förderwerber/in drei Vergleichsangebote eingeholt werden, wenn die Gesamtsumme je Lieferant EUR 5.000,- netto übersteigt. Unter diesem Betrag liegende externe Leistungen können ohne Vergleichsangebot beauftragt oder beschafft werden.

c) Projektbezogene Reisekosten

Projektbedingte Reisekosten (Diäten, Nächtigungsgelder, Fahrtkosten) sind ausschließlich dann förderfähig, wenn sie nach den steuerlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten oder den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) für Bundesbedienstete entsprechen. Es sind entsprechende (gescannte) Originalbelege vorzulegen. Die für Diäten verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das Projekt – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen korrespondieren. Außer Diäten sind Rechnungsbeträge für private Konsumation als Reisekosten nicht anrechenbar.

Die Kosten für die Nutzung eigener Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf Basis des amtlichen Kilometergeldes förderfähig. Der Projektzusammenhang ist mit dem Fahrtenbuch nachzuweisen.

Reisekosten werden bis maximal 10 Prozent der förderbaren Kosten gefördert, wobei reisende Personen, Reiseziel (Ort), Zweck sowie die Verkehrsmittel anzugeben sind (Taxi und Verpflegung sind von der Förderung ausgeschlossen).

d) Nicht förderbare Kosten

Im Rahmen des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich werden folgende Kosten NICHT übernommen:

- Kosten für die Erstellung des Förderantrags
- Allgemeine, nicht projektbezogene Unternehmensberatung
- Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete, fiktiver Unternehmerlohn)
- Kosten, welche bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Förderung getragen werden (etwa von Körperschaften öffentlichen Rechts, sonstigen öffentlichen Institutionen, oder auf unionsrechtlicher Grundlage)
- Marketing- und Sponsoringkosten ohne direkten Bezug zum Projekt
- Kosten, die durch die Teilnahme von bereits beschäftigten Mitarbeitern/-arbeiterinnen an Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Projekts entstehen, stellen grundsätzlich nicht förderbare Aufwände dar. Die AK Niederösterreich behält sich vor, entsprechende Kosten anzuerkennen, wenn es sich um sonstige nicht wirtschaftlich tätige Förderwerber/innen handelt und die Kosten aufgrund der Natur des Projektes erforderlich sind.

Eine Kombination mit anderen Förderungen darf nicht zu einer Über- oder Doppelförderung führen. Die AK Niederösterreich behält sich das Recht vor, Informationen über Zu- oder Absagen anderer Fördergeber/innen einzuholen.

Eine (auch nur vorübergehende) Verwendung der von der AK Niederösterreich bereitgestellten Mittel für andere, nicht projektbezogene Leistungen ist untersagt und kann zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen führen.

Einnahmen, die innerhalb der Projektlaufzeit im Zuge der Projektumsetzung erzielt werden, reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten und sind daher von diesen abzuziehen. Auch für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur entsprechenden Überprüfung unerlässlich. Sofern der/die Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung eines erwerbswirtschaftlich orientierten Projektes aus der Verwertung der Ergebnisse innerhalb eines Steuerjahres Einnahmen im Umfang der doppelten förderfähigen Kosten erzielt, ist dies dem Fördergeber anzuzeigen. Die AK Niederösterreich behält sich für diesen Fall vor, eine Beteiligung am Gewinn im Ausmaß oder eine Bereitstellung von Leistungen im Gegenwert (z.B. Werbeleistungen) bis zur Höhe der seinerzeit erhaltenen Förderung einzufordern.

13. Rechte und Pflichten des Förderwerbers/der Förderwerberin

a) Berichts- und Dokumentationspflichten

Fortschrittsberichte und Meldepflichten

Bei Vertragsunterzeichnung wird die Anzahl der Teilzahlungen und damit auch die Anzahl der Zwischenberichte festgelegt. Um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass regelmäßig über den Projektfortschritt berichtet wird. Dazu sind Projektberichte zu verfassen, die über folgende Punkte Auskunft geben:

- Über den Grad der Zielerreichung bzw. den Projektfortschritt auf Basis der Arbeitspakete und Meilensteine laut Förderantrag und Kostenplan
- eine Erläuterung zu Änderungen rund um Projektablauf (Zeit), Projektpartner/innen (Kooperationspartner/innen und externe Dritte/innen) sowie Projektkosten.
- die Einhaltung des Zeitplans und mögliche Abweichungen
- geplante nächste Schritte und anstehende Tätigkeiten
- mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und potenzielle Risiken

Änderungen im Projektablauf sind anzuzeigen und müssen der AK Niederösterreich auch außerhalb der Berichtszeitpunkte unverzüglich bekanntgegeben werden. Die AK Niederösterreich behält sich vor, Änderungen im Projektablauf oder Projektkinhalt von einer Genehmigung abhängig zu machen, widrigenfalls nicht genehmigte Änderungen nicht förderfähig sind.

Der/die Förderwerber/in hat die AK Niederösterreich über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren.

Der/die Förderwerber/in ist verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

Diese Berichte sind auf Anfrage, jedenfalls aber nach den vereinbarten Meilensteinen an die AK Niederösterreich unter Nutzung der elektronischen Collaboration-Plattform der AK Niederösterreich zu übermitteln. Der/Die Förderwerber/in trägt das Risiko der Zustellung. Die AK Niederösterreich behält sich vor, die Unterstützung von Projekten, die stark vom Plan abweichen oder die formalen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllen, vorzeitig zu beenden. Dies geht mit einem Zahlungsstopp einher. Aus diesem Grund sind die Dokumentationsanforderungen gründlich zu beachten und bei möglichen Problemen und Unklarheiten unmittelbar der Kontakt mit der AK Niederösterreich zu suchen.

Endbericht

Gemeinsam mit der letzten Rechnungslegung ist ein Abschlussbericht innerhalb von drei Monaten nach Projektende unter Nutzung der elektronischen Collaboration-Plattform der AK Niederösterreich zu übermitteln. Der/Die Förderwerber/in trägt das Risiko der Zustellung. Dieser besteht aus drei Teilen.

- Der erste Teil beinhaltet die detaillierte Endabrechnung über das Projekt.
- Der zweite Teil beinhaltet folgende Informationen zum Projekt: Übersicht über das Projekt, die Projektergebnisse im Detail, Details zu etwaigen Abweichungen des ursprünglichen Konzepts sowie einen Ausblick, wie mit den Ergebnissen bzw. etwaigen entwickelten Tools und Apps weiter umgegangen wird.
- Der dritte Teil beinhaltet Anschauungsmaterialien über das Projekt und die Projektergebnisse, wie beispielsweise Bilder und Grafiken, Videos, Präsentationsfolien, Links zu Online-Medien etc.

b) Nachweise, Überprüfung und Auszahlung

Zum Nachweis der Förderfähigkeit der Kosten müssen im Rahmen der Zwischen- und Endberichtslegung Rechnungen und Kontoauszüge zum Nachweis der Zahlung zur Kontrolle in elektronischer Form vorgelegt werden.

Alle durch das Projekt geförderten Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, projektbezogene Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Tätigkeitsbeschreibung zu führen. Dies betrifft auch Personen, die sonst nicht verpflichtet sind, Zeitaufzeichnungen zu führen. Als Nachweis der Personalkosten sind die Lohnkonten der Dienstnehmer/innen vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen und Belege sind unbeschadet sonstiger (längerer) Aufbewahrungsfristen jedenfalls für zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wird bzw. ab dem Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung (je nachdem welcher Zeitpunkt später ist), aufzubewahren.

Die AK Niederösterreich behält sich vor, jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (z.B. Buchungsunterlagen und Originalbelege) zu nehmen, beziehungsweise sich auch vor Ort von der Leistungserbringung zu überzeugen bzw. diese Überprüfung durch von der AK Niederösterreich beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

Überprüfung

Ein/e Förderwerber/in ist verpflichtet, der AK Niederösterreich die Überprüfung der Einhaltung der Kosten des Projekts und des Zeitplans, des Projektverlaufs, das Controlling der dem Fördervertrag entsprechenden Mittelverwendung und der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung zu gestatten, wobei die AK Niederösterreich berechtigt ist, externe Prüfer/innen oder Sachverständige, insbesondere Wirtschaftsprüfer/innen, zu beauftragen. Die/der Förderwerber/in muss sämtliche für die Überprüfung relevanten Informationen bereitstellen und die Überprüfung - auch vor Ort - ermöglichen.

Auszahlung

Wird eine Projektförderung zuerkannt, erfolgen Auszahlungen gemäß vordefinierter Meilensteine und gemäß dem bei Vertragsunterzeichnung vereinbarten und unterzeichneten Teilauszahlungsblatt. Abweichende Zahlungen können nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit der AK Niederösterreich erfolgen.

c) Nutzungsrechte

Der/die Förderwerber/in ist verpflichtet, bei allen Publikationen und öffentlichen Darstellungen, die mit dem geförderten Projekt, beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, auf die Förderung durch die AK Niederösterreich hinzuweisen und der AK Niederösterreich je ein Exemplar sämtlicher Publikationen (zum Beispiel Plakate, Programme, Folder), die mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, als Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Rechte an geförderten Projekten verbleiben zur Gänze bei den Förderwerbern /-werberinnen beziehungsweise sonstigen Rechteinhabern/-inhaberinnen.

Mit der Einreichung übertragen Förderwerber/innen der AK Niederösterreich das Recht, über das eingereichte Projekt, die Ergebnisse und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in Wort, Bild, Ton oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen.

Auch verpflichtet sich der/die Förderwerber/in im Fall der Förderung, der AK Niederösterreich in angemessenem Ausmaß Materialien für ihre Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen und für etwaige Medienanfragen zur Verfügung zu stehen. Der Endbericht darf von der AK Niederösterreich für Kommunikation verwertet werden, soweit Berichtsteile nicht ausdrücklich als vertraulich markiert sind. Übergebene Materialien dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte) und nicht gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

d) Projektabbruch, Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

Sollte ein Projekt nicht oder nur mit starker Zeitüberschreitung fertiggestellt werden können, behält sich die AK Niederösterreich einen vorzeitigen Abbruch des Projekts vor. Dies löst einen Zahlungsstopp aus.

Zu Unrecht bezogene Leistungen können gegebenenfalls zurückgefordert werden. Aus diesen Gründen ist ein regelmäßiger Austausch mit Mitarbeitern/-arbeiterinnen der AK Niederösterreich wesentlich. Jede Abweichung vom vordefinierten Zeit- und Kostenplan muss zeitnah bekannt gegeben werden, um eine erfolgreiche Projektumsetzung sicherzustellen. Die Rückforderung kann – sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist – bis zum Ende der Behaltefrist von Belegen erfolgen.

Sollte es zu Betrugsversuchen kommen, behält sich die AK Niederösterreich vor, gerichtlich dagegen vorzugehen.

Rückforderungsgründe

Der/die Förderwerber/in ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AK Niederösterreich – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- Organe oder Beauftragte der AK Niederösterreich von dem/r Förderwerber/in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von dem/r Förderwerber/in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in dieser Förderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- einer Einladung der AK Niederösterreich zum Austausch über den Projektfortschritt nicht Folge geleistet wird,
- der/die Förderwerber/in nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- der/die Förderwerber/in vorgesehene Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von dem/der Förderwerber/in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von dem/der Förderwerber/in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom/von der Förderwerber/in das im Fördervertrag vorgesehene Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- gegen den/die Förderwerber/in ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- dem/der Förderwerber/in obliegende Publizitätsmaßnahmen (siehe Punkt „Nutzungsrechte“) nicht durchgeführt werden,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Fördervoraussetzungen (z.B. das Verbot von Doppelförderungen), Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom/von der Förderwerber/in nicht eingehalten wurden.

Ausmaß der Rückforderung

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Fördervertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der/die Förderwerber/in muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt die Vorlage falscher Nachweise, die wissentliche Angabe von falschen Tatsachen u.a.) wird gegen den/die Förderwerber/in - zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der zugesicherten Förderung - eine Anzeige erstattet.

Ein Rechtsanspruch auf einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung besteht nicht.

Im Falle eines Vertragsbeitritts oder einer Rechtsnachfolge können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen die/den vorherige/n und nachfolgende/n Förderwerberin/-werber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

14. Datenschutz

Um Förderanträge bearbeiten und prüfen zu können, benötigt die AK Niederösterreich personen- und unternehmensbezogene Daten (Anrede, Vor- und Nachname, E-Mailadresse, Telefonnummer, Projektidee und Projektbeschreibung, Name der Organisation/Institution, Funktionsbezeichnung, Name und Befähigung, wie z.B. Ausbildungen, Weiterbildungen, Projekterfahrung etc. der Projektmitglieder und Kooperationspartner/innen). Auf Aufforderung der AK Niederösterreich sind weitere für die Antragsbearbeitung erforderliche Unterlagen nachzureichen. Sämtliche Daten werden automationsunterstützt verarbeitet.

Aus diesem Grund hat der/die Förderwerber/in dafür Sorge zu tragen, dass alle angegebenen Personen darüber informiert sind und ihr Einverständnis geben.

Die AK Niederösterreich verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber/innen und Daten, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderansuchens bereitgestellt wurden, zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen
- Zum Abschluss des Fördervertrags sowie im Falle des Abschlusses des Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://noe.arbeiterkammer.at/Datenschutz>.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@aknoe.at

15. Rechtsgrundlagen und sonstige Bestimmungen

Grundlage für sämtliche Tätigkeiten der AK Niederösterreich ist das Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG).

Dieser Förderrichtlinie liegen der Beschluss des Vorstands der AK Niederösterreich vom 26. Jänner 2021 sowie der Beschluss der 10. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode vom 13. November 2018 über das Zukunftsprogramm zugrunde. Der Vorstand der AK Niederösterreich entscheidet mittels Beschluss über die Zuerkennung der Förderung. Die Abwicklung der Förderung entsprechend dieser Richtlinie obliegt dem Kammerbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich. Dieses berichtet regelmäßig dem Vorstand der Kammer für Arbeiter und Angestellte über die Projekte und die Abwicklung des Projektfonds Arbeit 4.0.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um Zuschüsse gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8, handelt (siehe auch Punkt „Höhe der Förderung“).

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Niederösterreich ist das sachlich zuständige Gericht in 3100 St. Pölten.

Sämtliche Unterlagen sind unbeschadet sonstiger (längerer) Aufbewahrungsfristen, jedenfalls für zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres in dem das Projekt beendet wird, aufzubewahren.

16. Kontakt/ Ansprechpersonen

AK Niederösterreich

AK-Platz 1

3100 St. Pölten

projektfonds@aknoe.at

+43 5 71 71/24500

MMag.^a Claudia Cervenka, Mag.^a Silvia Feuchtl